

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Antwort der Bundesregierung auf den Prüfungsauftrag des Deutschen Bundestages zur „Verbesserung der Risikokapitalausstattung der deutschen Wirtschaft“ (Drucksache 10/1315) vom 6. Juni 1984

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. In seiner Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 hat der Bundeskanzler die Förderung der Bildung von Eigenkapital als eine wichtige Voraussetzung für den Abbau der Arbeitslosigkeit herausgestellt. Die hohe Arbeitslosigkeit ist wirksam nur zu bekämpfen, wenn mehr investiert wird und der Produktionsapparat auf dem neuesten technischen Stand gehalten wird. Durch wachsende Investitionen läßt sich das Angebot an Arbeitsplätzen erhöhen und das soziale Sicherungssystem auf Dauer finanzieren.

2. Neugründungen und Kapazitätserweiterungen von Unternehmen erfordern die Bereitstellung von ausreichendem Kapital. Vor allem auch zur Abdeckung der mit neuen Investitionen verbundenen Risiken muß verstärkt Eigenkapital eingesetzt werden, das den Unternehmen dauerhaft und zu marktgerechten Bedingungen zur Verfügung steht. Mit dem häufig verwendeten Begriff des Risikokapitals soll zum Ausdruck gebracht werden, daß sich beim haftenden Eigenkapital Chancen und Risiken gegenüberstehen und daher keine feste Rendite erwartet werden kann.

Eigenkapital kommt für die Überlebensfähigkeit der Unternehmen entscheidende Bedeutung zu. Eine angemessene Eigenkapitalbasis stärkt die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens und erleichtert die Anpassung an veränderte ökonomische, strukturelle und technologische Bedingungen des Marktes. Sie ist daher eine grundlegende Voraussetzung für die Existenz- und Zukunftssicherung eines Unternehmens. Daneben bestimmt die Ausstattung eines Unternehmens mit haftendem Eigenkapital auch weitgehend die Möglichkeiten einer Kreditfinanzierung.

Über seine betriebswirtschaftliche Haftungs- und Wagnisabsicherungsfunktion hinaus kommt dem Eigenkapital auch eine wesentliche volkswirtschaftliche Funktion zu. Es bildet neben einem guten Investitionsklima und zuversichtlichen Ertragserwartungen eine wichtige Voraussetzung für die Finanzierung von Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen und damit für die Sicherung von Wachstum und Beschäftigung.

3. Die Eigenkapitalausstattung der deutschen Unternehmen hat sich entgegen der Notwendigkeit, die Finanzierungsbedingungen für Investitionen zu verbessern, seit Mitte der 60er Jahre drastisch verschlechtert. Nach der Unternehmensbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank ist die Eigenkapitalquote (Eigenkapital in Prozent der Bilanzsumme) in diesen Jahren um etwa ein Drittel von 30 % auf 18,5 % gesunken. Vor allem der Verfall der Ertragskraft, abzulesen an tendenziell rückläufigen Umsatz- und Eigenkapitalrenditen, waren wichtige Ursachen hierfür. Insbesondere der im Vergleich zu den Erlösen überproportionale Anstieg der Lohn- und Lohnnebenkosten sowie die steigende Abgabenbelastung haben bei den Unternehmen zu einer Substanzauszehrung geführt.

Gleichzeitig mit der Schwächung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen ging ihre Investitionsfähigkeit und Investitionsbereitschaft und damit auch ihre Fähigkeit, dem gestiegenen Anpassungs- und Umstellungsbedarf gerecht zu werden, stark zurück. Gesamtwirtschaftlich notwendige Investitionen und Innovationen wurden aufgeschoben oder gar unterlassen. Diese Investitionsschwäche hat dazu beigetragen, daß sich die Altersstruktur des Sachkapitalbestandes er-

heblich verschlechterte und damit auch künftige Beschäftigungsmöglichkeiten gemindert wurden.

4. Die Korrektur der aus der Eigenkapitalschwäche der Unternehmen resultierenden Fehentwicklungen bleibt deshalb für die Bundesregierung eine prioritäre Aufgabe. Dabei geht es nicht allein um die verstärkte Bereitstellung von risikotragendem Kapital für technologische Neuerungen. Erforderlich ist eine generelle Besserung der Finanzierungsbedingungen für private Investitionen, sowohl was die Selbstfinanzierung als auch was die Zuführung von Eigenkapital von außen anbelangt. Die ersten Schritte dazu wurden von der Bundesregierung inzwischen eingeleitet; weitere werden folgen.

II. Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Unternehmen

1. Die Bundesregierung hat bereits im Jahreswirtschaftsbericht 1983 auf die gefährliche Substanzanzehrung der deutschen Wirtschaft und das Problem der gesunkenen Eigenkapitalquote der Unternehmen nachdrücklich hingewiesen. Im Jahreswirtschaftsbericht 1984 hat sie die Prüfung zahlreicher Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Unternehmen angekündigt.

Zur Verbesserung der Bedingungen für die Außenfinanzierung der Unternehmen kommen aus ordnungspolitischen Gründen nur solche Maßnahmen in Betracht, die qualitativ folgenden Anforderungen entsprechen:

- es darf sich nicht um neue Subventionen handeln;
- es dürfen keine neuen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen Finanzierungsformen entstehen;
- die Maßnahmen müssen ihrer Art nach mit dem marktwirtschaftlichen System konform sein.

Vorschläge, die auf eine Nutzung des Abschreibungsmarktes für die Unternehmensfinanzierung abzielen, indem steuerliche Verluste als Unternehmensmaxime dienen, oder generelle Finanzhilfen für die Eigenkapitalbildung scheiden damit für die weiteren Überlegungen ebenso aus wie steuerliche Vergünstigungen zur Förderung des Aktiensparens.

2. Wesentliche Voraussetzung für eine bessere Eigenkapitalausstattung der Unternehmen ist eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft der Unternehmen — insbesondere auch im Verhältnis zur Rendite von Finanzanlagen — und eine Vertrauen und Perspektive schaffende Politik der marktwirtschaftlichen Erneuerung. Die Tarifabschlüsse der letzten Jahre, die steuerlichen Entlastungen der Unternehmen sowie die konjunkturelle Aufwärtsentwicklung haben dazu beigetragen, daß sich die Ertragssituation der Wirtschaft seit 1983 wieder deutlich verbessert hat.

Nach den Berechnungen der Deutschen Bundesbank ging das Aufkommen an Eigenfinanzierungsmittel der Unternehmen 1983 mit gut 114 Mrd. DM um fast 25 % über das Vorjahresniveau hinaus. Der langjährige Rückgang der Eigenmittelquote ist damit 1983 zum Stillstand gekommen. Mit 18,5 % lag diese Quote aber immer noch auf einem sehr niedrigen Niveau.

3. Die Bundesregierung hat in den beiden letzten Jahren einige steuerliche Maßnahmen ergriffen, die in Richtung auf eine verbesserte Kapitalausstattung gewirkt haben. Auch hat sich der Kreditbedarf des Bundes durch die bisher erreichten Erfolge bei der Haushaltskonsolidierung erheblich vermindert. Gleichzeitig sind Anlagen in Produktivkapital aufgrund der gestärkten Ertragskraft der Unternehmen wieder attraktiver geworden, zumal auch die Zinsen an den Kapitalmärkten deutlich nachgegeben haben. Die Finanzierungsbedingungen für private Investitionen haben sich daher insgesamt wieder spürbar verbessert.

Bei den weiteren staatlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragskraft der Unternehmen muß der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf zur Entlastung der Lohn- und Einkommensteuer absolute Priorität behalten. Daneben ist es notwendig, die Bedingungen für die Zuführung von Eigenkapital von außen zu verbessern. Dazu müssen die traditionellen Märkte für die Bereitstellung von Eigenkapital belebt und neue Beteiligungsmöglichkeiten am Produktivkapital geschaffen werden. Ein genereller Mangel an Kapital besteht nicht, doch gelingt es nicht in ausreichendem Maße, genügend Eigenkapital für die Wirtschaft zu bilden. Auch hier ist zunächst die Wirtschaft selbst gefordert. Der Staat kann die erforderlichen Eigenanstrengungen der Unternehmen nur unterstützen, indem er die Rahmenbedingungen für die Eigenkapitalbildung verbessert und bestehende Hemmnisse bei der Außenfinanzierung abbaut.

4. Ein weiterer Ansatzpunkt für die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung ist die Förderung von Existenzgründungen. Die Bundesregierung hat dies zu einem Schwerpunkt ihrer Wirtschaftspolitik gemacht, denn:

- eine Marktwirtschaft funktioniert nur, wenn genügend Unternehmer und Selbständige eigenverantwortlich Investitions- und Produktionsentscheidungen treffen;
- der Strukturwandel läßt sich um so leichter bewältigen, je mehr neu gegründete Unternehmen neue Wachstums- und Beschäftigungschancen eröffnen;
- wie amerikanische aber auch deutsche empirische Untersuchungen zeigen, stellen gerade junge Unternehmen einen Großteil der zusätzlichen Arbeitsplätze zur Verfügung.

Wichtigste Voraussetzung für eine ausreichende Zahl von Existenzgründungen sind günstige und verlässliche Rahmenbedingungen für eine selbst-

ständige Tätigkeit. Der Abbau der Steuer- und Abgabenlast, die Bemühungen um Deregulierung und Privatisierung sind in dieser Hinsicht ein wichtiger Beitrag zum Abbau von Gründungshemmnissen und damit zur Erleichterung von Existenzgründungen.

Ergänzt werden diese Bemühungen durch spezielle Fördermaßnahmen für Existenzgründer. Die wichtigsten speziellen Fördermaßnahmen des Bundes sind die Förderung der Existenzgründungsberatung, das ERP-Existenzgründungsprogramm, das Eigenkapitalhilfe-Programm und der Modellversuch „Technologieorientierte Unternehmensgründungen“; sie werden ab 1985 durch eine spezielle Anspärförderung für Existenzgründer verstärkt.

5. Insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen bieten sich wegen ihrer Flexibilität und Kreativität, ihrer hohen Anpassungsfähigkeit sowie ihrer anerkannt ausgeprägten Risiko- und Innovationsbereitschaft große Marktchancen. Mittelständische Unternehmen haben jedoch überwiegend keinen unmittelbaren Zugang zu den organisierten Märkten für Risikokapital. Dies erschwert ihre Außenfinanzierungsmöglichkeiten ganz beträchtlich. Zur Herstellung eines chancengleichen Wettbewerbs bei der Beschaffung von Eigenkapital müssen deshalb in erster Linie die indirekten Beteiligungsmöglichkeiten an mittelständischen Unternehmen verbessert werden. Die Bundesregierung bereitet zu diesem Zweck ein Gesetz für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vor, durch das die indirekten Beteiligungsmöglichkeiten an mittelständischen Unternehmen ergänzt werden sollen. Ziel ist es, bestehende Hemmnisse für Beteiligungen an nicht-börsennotierten Unternehmen abzubauen und einem breiteren Anlegerpublikum die Möglichkeit zu verschaffen, sich mittelbar an mittelständischen Unternehmen zu beteiligen, nicht hingegen neue Subventionstatbestände zu schaffen.

Im Rahmen der Vermögenspolitik erscheint es erstrebenswert, die von Arbeitnehmerhaushalten als Sparkapital gehaltenen Geldvermögen verstärkt den Unternehmen in Form von Eigenkapital nutzbar zu machen und somit breitere Bevölkerungsschichten am Produktivkapital zu beteiligen. Die staatliche Förderung hat bis zum Inkrafttreten des Vermögensbeteiligungsgesetzes nur zu 2% Anlagen im Produktivkapital erfaßt, während zu 98% Geldvermögensbildung und Bausparen gefördert wurden. Durch das neue Vermögensbeteiligungsgesetz wird die Förderung stärker in Richtung auf Produktivkapital akzentuiert (durch Erweiterung der Anlageformen für vermögenswirksame Leistung und Begrenzung des Aufstockungsbetrages auf Anlagen im Produktivkapital sowie Ausdehnung der Steuervergünstigung bei der Überlassung von Belegschaftsaktien auf in allen Unternehmen praktikierbare Beteiligungsformen). Hiervon sind auch wichtige Impulse für die Aufbringung von zusätzlichem Eigenkapital zu erwarten. Dem vermögenspolitischen Anliegen, die über-

betrieblichen Beteiligungsmöglichkeiten von Arbeitnehmern zu verbessern, wird daneben auch mit dem beabsichtigten gesetzlichen Rahmen für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften Rechnung getragen.

6. Die von der Bundesregierung erwogenen bzw. bereits umgesetzten Maßnahmen zur Förderung der Bildung von Eigenkapital sind geeignet, neue innovative Kräfte vor allem im Mittelstand freizusetzen; sie sind ein Angebot an die Wirtschaft, das von dieser entsprechend genutzt werden kann. Dies setzt eigene Anstrengungen der Unternehmen voraus, ihre Eigenkapitalbasis durch eine Öffnung nach außen zu erweitern und ihre Ertragskraft weiter zu stärken.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Eigenkapitalbildung sind Bestandteil einer marktwirtschaftlichen Gesamtpolitik, die darauf gerichtet ist, durch Ausweitung des Produktionspotentials über eine Verstärkung der privaten Investitionstätigkeit die Beschäftigungsmöglichkeiten nachhaltig zu stärken.

7. Die Bundesregierung begrüßt die mit der Erteilung des Prüfungsauftrages zur „Förderung der Bildung von Risikokapital“ verbundene Initiative des Deutschen Bundestages; sie bedeutet eine wertvolle Unterstützung der von der Bundesregierung verfolgten Ziele. Dies gilt auch für die Empfehlung der Länderwirtschaftsministerkonferenz vom 29. November 1984.

Der Prüfungsauftrag des Deutschen Bundestages enthält zu verschiedenen Teilbereichen denkbare Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der deutschen Wirtschaft beitragen könnten. Nicht alle aufgeführten Maßnahmen sind von gleicher Priorität. Die Bundesregierung räumt insbesondere solchen Maßnahmen den Vorrang ein, die auf eine Stärkung der Eigenkapitalbildung mittelständischer Unternehmen über den Kapitalmarkt gerichtet sind. Dahinter steht die Überzeugung, daß die Finanzierung der Unternehmen über den Kapitalmarkt die effizienteste marktwirtschaftliche Form der Eigenkapitalbeschaffung ist.

Auch hat sich bei näherer Prüfung einiger Maßnahmen herausgestellt, daß sie keine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes bedeuten oder gar dem angestrebten Ziel zuwiderlaufen würden. Andererseits hat die Bundesregierung auch Maßnahmen in ihre Prüfung einbezogen und Wege aufgezeigt, die im Prüfungsauftrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, die ihr aber zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis erfolgversprechend erscheinen. Diese Erwartung wird insbesondere mit dem vorgesehenen Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verbunden.

Vor diesem allgemeinen Hintergrund nimmt die Bundesregierung zu den im Prüfungsauftrag enthaltenen Einzelvorschlägen wie folgt Stellung:

III. Ergebnis des Prüfungsauftrags

1. Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen zum Börsenmarkt. Gegenwärtig werden zwei Möglichkeiten diskutiert, welche die Bundesregierung in Erwägung ziehen sollte:
 - Einführung eines Zweiten Börsenmarktes oder Parallelmarktes entsprechend den Vorschlägen der Börsensachverständigenkommission;
 - Reorganisation des geregelten Freiverkehrs mit dem Ziel, in breiten Anlegerkreisen Vertrauen in diesen Markt zu schaffen, insbesondere durch seine rechtliche Absicherung, seine bundeseinheitliche Regelung und eine grundlegende Verbesserung seiner Publizität

An den Börsen in der Bundesrepublik Deutschland gibt es gegenwärtig den amtlichen Handel, den geregelten Freiverkehr und den sogenannten ungeregelten Freiverkehr mit jeweils unterschiedlichen Zugangsanforderungen, Regelungen und Geschäftspraktiken. Auch der Anlegerschutz ist auf den einzelnen Teilmärkten unterschiedlich stark ausgeprägt. Das Börsenrecht regelt nur den amtlichen Handel und legt dafür die Zugangsvoraussetzungen fest. Der Zugang zum geregelten Freiverkehr wird von den Freiverkehrsausschüssen auf privatrechtlicher Grundlage geregelt.

Mit der Zielsetzung, die Zugangsvoraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen zum Börsenmarkt zu erleichtern, verweist der Prüfungsauftrag auf zwei öffentlich diskutierte Möglichkeiten. Die erstgenannte Möglichkeit meint den ursprünglichen Vorschlag der Börsensachverständigenkommission, der darauf abzielte, zwischen amtlichem Handel und geregeltem Freiverkehr einen neuen Teilmarkt an den Börsen zu schaffen. Die Börsensachverständigenkommission plädiert nunmehr aber dafür, kein neues (— neben den beiden genannten und dem ungeregelten Freiverkehr — viertes) Marktsegment zu bilden, sondern den bestehenden geregelten Freiverkehr entsprechend der im Prüfungsauftrag genannten zweiten Möglichkeit weiterzuentwickeln. Sie schlägt hierfür vor, den bisher privatrechtlich geregelten Freiverkehr in das öffentlich-rechtliche Börsenrecht einzubeziehen. Das erfordert die Aufnahme eines neuen Abschnitts in das Börsengesetz und weiterer Regelungen in die staatlich genehmigten Börsenordnungen. Nach diesem Vorschlag sollen an die Emittenten gegenüber dem amtlichen Handel geringere Anforderungen gestellt werden. Auch wird für die Börsenorgane eine größere Flexibilität angestrebt.

Neben dieser gesetzlichen Weiterentwicklung wird z. Z. in der beteiligten Wirtschaft auch die Möglichkeit erwogen, den geregelten Freiverkehr auf der bisherigen privatrechtlichen Rechtsgrundlage durch die ihn tragende Wirtschaft selbst weiterzuentwickeln.

Mit der Prüfung dieser beiden Alternativen für eine Weiterentwicklung des bestehenden geregelten Freiverkehrs sind ordnungspolitische Fragen grundsätzlicher Art angesprochen. Es gilt abzuwägen zwischen den Vorzügen und Nachteilen eines

von gesetzlichen Spezialvorschriften freien Marktes und eines öffentlich-rechtlich abgesicherten Marktes. Dabei sind Fragen des Marktzutritts, der Preisfeststellung und ihrer Kontrolle, des Anlegerschutzes, der Publizität, der Haftung sowohl der Träger des Marktes als auch der Marktpartner und der Anpassungsmöglichkeiten der Marktorganisation an zukünftige Entwicklungen angesprochen.

Die Prüfung dieser Fragen ist noch nicht abgeschlossen; sie wird im Zusammenwirken mit den betroffenen Wirtschaftskreisen intensiv fortgesetzt. Die Bundesregierung wird die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Marktorganisation, die zugleich die eigenkapitalpolitischen Ziele berücksichtigen, zügig in konkrete Maßnahmen umsetzen.

2. Erteilung des Rechts zur Börseneinführung auch an Emissionsunternehmen, die Nichtbanken sind

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in der Vergangenheit die Mehrzahl der Banken dazu tendiert hat, die Finanzierungsbedürfnisse der Unternehmen überwiegend durch Kreditgewährung zu decken. In den letzten beiden Jahren haben die Kreditinstitute wieder verstärkt Unternehmen an die Börse gebracht. Ein Umdenken in dieser Beziehung dürfte nicht zuletzt durch die Diskussion über die Risiken zu niedriger Eigenkapitalquoten gefördert worden sein. Zur Stärkung der Eigenkapitalbasis gerade mittelständischer Unternehmen muß aber noch mehr getan werden.

Aktien-Emissionen werden in der Bundesrepublik Deutschland im allgemeinen durch ein Emissionskonsortium fest übernommen und anschließend bei den Anlegern untergebracht. Dieses für den Emittenten vorteilhafte Verfahren erfordert neben einer entsprechenden Finanzierungskraft bei den Mitgliedern des Konsortiums besondere Kundenbeziehungen zu den Anlegern. Nichtbanken hätten es daher schwer, die für die Plazierung notwendigen Voraussetzungen zu bieten. Insbesondere können sie für ihre Kundschaft nicht die Folgegeschäfte (Aufbewahrung der Wertpapiere, Wiederverkauf, Gutschrift der Dividenden) wahrnehmen.

Aus der Sicht der Anleger kommt hinzu, daß die mit der Antragstellung durch Kreditinstitute verbundene Unterzeichnung des Prospektes und die sich daraus ergebende Prospekthaftung ein wesentliches Element des Anlegerschutzes bietet. Dabei fällt auch die Tatsache ins Gewicht, daß es sich bei den Kreditinstituten um Unternehmen handelt, die einer besonderen Aufsicht unterliegen. Dieser Anlegerschutz wäre nach Auffassung der Bundesregierung nicht mehr im bisherigen Maße gewährleistet, wenn auf die besondere Verantwortung der Kreditinstitute bei der Börseneinführung verzichtet würde. Gerade jüngste Erfahrungen zeigen, daß die bei Kreditinstituten in der Regel vorhandenen langjährigen Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit potentieller Emittenten die Gefahr vermindern, dem Anlegerpublikum für den Handel ungeeignete Emissionen anzubieten.

Die Kreditinstitute übernehmen bei der Börseneinführung für Emittenten und Anleger wichtige Funktionen, die von Nichtbanken so nicht erbracht werden könnten. Die Bundesregierung hält es daher für zweckmäßig, an der Mitwirkung der zum amtlichen Handel an der Börse zugelassenen und einer besonderen Aufsicht unterliegenden Kreditinstitute bei der Börseneinführung weiter festzuhalten. Die mit dieser Regelung verbundene Wettbewerbsbeschränkung erscheint aus Anlegerschutzgründen vertretbar, zumal die Heranführung neuer Unternehmen an die Börse nicht allein den Kreditinstituten vorbehalten bleiben muß. Auch Nichtbanken können den Gang an die Börse vorbereiten; der letzte Schritt der Börseneinführung soll aber aus den o. g. Gründen weiterhin gemeinsam mit den Kreditinstituten erfolgen. Bei einer verständnisvollen Zusammenarbeit mit den Kreditinstituten entstehen daraus keine Hemmnisse für den Börsenzugang der Unternehmen.

3. Erleichterung der Übertragbarkeit von GmbH-Anteilen und Anteilen an Kommanditgesellschaften

Die unzureichende Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen besteht unabhängig von der jeweiligen Rechtsform und betrifft somit auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaften. In der Zielsetzung, auch bei diesen Unternehmen die Bildung von Eigenkapital zu fördern, ist sich die Bundesregierung mit dem Deutschen Bundestag einig. Zu der zu diesem Zweck vom Deutschen Bundestag erwogenen Erleichterung der Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen ist die Bundesregierung folgender Auffassung:

Die meisten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind personenbezogen. Sie haben entweder nur einen Gesellschafter oder bestehen aus nur wenigen Gesellschaftern, die vielfach gleichzeitig die Geschäftsführung ausüben oder jedenfalls einen entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsführung nehmen. Bei diesen Gesellschaften würde eine bloße Erleichterung der Formerfordernisse für die Übertragung von Geschäftsanteilen nicht zu einer besseren Kapitalausstattung führen.

Bei den relativ wenigen nicht personenbezogenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in stärkerem Maße einer Kapitalzuführung von außen öffnen wollen, könnte eine erleichterte Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen nur von Bedeutung sein, wenn die bisher für die Übertragung geltenden Formvorschriften ein Hemmnis für die Außenfinanzierung darstellen sollten. Die Bundesregierung wird dieser Frage noch weiter nachgehen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob eine erleichterte Übertragbarkeit nur effektiv werden könnte, wenn auch eine wertpapiermäßige Verbriefung der Anteile zugelassen würde. Eine solche Änderung würde allerdings zu einer nicht mehr berechenbaren Einflußnahme von wechselnden und unbekannten Gesellschaftern führen, die eine kontinuierliche und vorausschauende Geschäftsführung erschweren oder gar unterlaufen können. Dem könnte wiederum nur durch eine grundlegende gesetzliche Änderung der

Struktur der GmbH, insbesondere durch Abschaffung des Weisungsrechts der Gesellschafterversammlung gegenüber den Geschäftsführern, begegnet werden. Dies würde aber eine so wesentliche Umgestaltung der GmbH bedeuten, daß sie im Verhältnis zu den anderen Gesellschaftsformen als solche in Frage gestellt würde. Auch in benachbarten Auslandsrechten ist die Übertragbarkeit von GmbH-Anteilen gesetzlich eingeschränkt und ihre wertpapiermäßige Verbriefung ausgeschlossen.

Einer Erleichterung der Übertragung von Kommanditbeteiligungen steht entgegen, daß sich bei einer KG mit handelbaren Anteilen für die Publikums-Kommanditisten steuerliche Konsequenzen ergeben können, die diese Rechtsform für die Anleger uninteressant machen würde. Als Ersatzform der Aktiengesellschaft würde sie Probleme in Bereichen der Mitbestimmung und der Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in der Europäischen Gemeinschaft hervorrufen, außerdem aber auch die Einführung eines Kapitalaufbringungs- und -erhaltungssystems sowie einen gesetzlich ausgebauten Anlegerschutz erfordern. Auch in benachbarten Auslandsrechten ist eine Handelbarkeit von Kommanditanteilen weitgehend ausgeschlossen.

Um so wichtiger ist es, daß mittelständischen GmbH und Kommanditgesellschaften ein verbesserter Zugang zu den organisierten Märkten für Eigenkapital eingeräumt wird. Dieses Ziel verfolgt die Bundesregierung u. a. mit einem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG), durch das die Rechtsform der Aktiengesellschaft mit ihrer Kapitalsammelfunktion stärker als bisher auch für die GmbH und die KG nutzbar gemacht werden soll. Damit soll Unternehmen, die nicht selbst den Zugang zur öffentlichen Kapitalaufnahme suchen können, ein weiterer Weg zur Stärkung ihres Eigenkapitals eröffnet werden.

Zum anderen soll mittelständischen Unternehmen der Wechsel in die Rechtsform der Aktiengesellschaft erleichtert werden, indem für kleine Aktiengesellschaften die bilanzrechtlichen Anforderungen herabgesetzt werden. Kleine Aktiengesellschaften sollen künftig für ihren Jahresabschluß keiner gesetzlichen Prüfungspflicht unterworfen werden; die Gewinn- und Verlustrechnung soll nicht veröffentlicht werden müssen, und das Bilanzschema sowie der Anhang zum Jahresabschluß sollen wesentlich verkürzt werden. Bei den gegenwärtig im Deutschen Bundestag laufenden Beratungen über den Gesetzentwurf zum Bilanzrichtlinie-Gesetz wird die Bundesregierung die dafür erforderlichen Gesetzesänderungen vorschlagen.

4. Förderung einer qualifizierten Finanzierungsberatung von der Gründung bis zur Börseneinführung durch ausdrückliche Aufnahme dieser Beratung in den Katalog der „Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen“ des Bundeswirtschaftsministeriums

Nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Förderung von Unternehmensbera-

tungen für kleine und mittlere Unternehmen können Beratungen „über alle wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Probleme der Unternehmensführung“ gefördert werden. Ziel der Beratungsförderung ist es vor allem, kleinen und mittleren Unternehmen einen Anreiz zur Inanspruchnahme von externen qualifizierten Beratern zu geben, um auf diese Weise ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Nach den ab 1. Januar 1985 geltenden Fördersätzen beträgt der Zuschuß bei Existenzgründungsberatungen 60% der Beratungskosten, höchstens 2 500 DM, und bei allgemeinen Beratungen 40% der Beratungskosten, höchstens 3 000 DM.

Durch die Beratung sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereitet, konkrete Verbesserungsvorschläge entwickelt sowie im Zusammenhang damit Anleitungen zu ihrer Realisierung gegeben werden. In diesem Rahmen können auch Finanzierungsfragen zum Themenkreis geförderter Beratungen gehören. Die Praxis zeigt, daß gerade bei Existenzgründungsberatungen das Problem der richtigen Finanzierung häufig eine wichtige Rolle spielt.

5. Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit dem Ziel, Kapitalanlagegesellschaften und Versicherungsunternehmen das Recht einzuräumen, Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, die nicht an der Börse gehandelt werden

Kapitalanlagegesellschaften können nach geltendem Recht für Wertpapier-Sondervermögen Aktien — auch von innovativen Unternehmen — im Rahmen der gesetzlichen Anlagegrenzen erwerben, wenn sie amtlich notiert oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden. Die börsennotierte Aktie ist für den Investmentfonds die besonders geeignete Anlageform, um sich am Eigenkapital von Unternehmen zu beteiligen. Es bestehen weder Bewertungs- noch Risikostreuungsprobleme. Die tägliche Rücknahme der Anteilscheine ist gesichert.

Im Rahmen ihrer weiteren vermögenspolitischen Überlegungen wird die Bundesregierung entscheiden, ob es möglich ist, den Kapitalanlagegesellschaften neben der Anlage in Aktien in begrenztem Umfang auch den Erwerb von nicht fungiblen typischen stillen Beteiligungen zu gestatten.

Das Vermögen der Versicherungsunternehmen, dem neben dem Sparkapital die sonstigen Ansprüche auf Versicherungsnehmer und versicherungstechnische Rückstellungen gegenüberstehen (gebundenes Vermögen), muß so angelegt werden, daß die ständige Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge gewährleistet ist. Dieser Anlagegrundsatz beherrscht das Versicherungsaufsichtsgesetz.

Zur Erweiterung der Anlagemöglichkeiten des gebundenen Vermögens setzt die Bundesregierung sich dafür ein, daß die schon heute gesetzlich gegebene Möglichkeit für den Erwerb von GmbH-Anteilen (§ 54a Abs. 5 Versicherungsaufsichtsgesetz) stärker genutzt werden kann. Das Bundesaufsichts-

amt für das Versicherungswesen ist grundsätzlich bereit, den Erwerb von GmbH-Minderheitsbeteiligungen zu genehmigen, soweit der gesetzliche Spielraum für den Erwerb von Aktien (25% des gebundenen Vermögens) noch nicht genutzt ist.

In der Anlage ihres nicht-gebundenen Vermögens haben die Versicherungsunternehmen nur die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 54a Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz zu beachten. Die Versicherungswirtschaft hat diesen Spielraum u. a. zur Gründung einer Risikokapitalbeteiligungsgesellschaft (KDV) genutzt, die z. Z. über Eigenmittel in Höhe von 20 Mio. DM verfügt; eine Erhöhung auf 100 Mio. DM wurde in Aussicht gestellt.

6. Änderung der Anlagegrundsätze des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (quantitative Begrenzung des Erwerbs von Anteilen an einzelnen Unternehmen)

Das KAGG ermöglicht den Kapitalanlagegesellschaften, für jedes von ihnen verwaltete Wertpapier-Sondervermögen bis zu 5% des Wertes dieses Sondervermögens Wertpapiere eines Ausstellers zu erwerben. Darüber hinaus werden den Kapitalanlagegesellschaften weitergehende Anlagemöglichkeiten dadurch eröffnet, daß sie mit Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen den Satz von 5% bis auf 10% überschreiten dürfen, wobei der Gesamtwert der aufgrund einer Ausnahmegenehmigung erworbenen Wertpapiere 40% des Wertes des Sondervermögens betragen kann. Diese der Verwirklichung der Risikostreuung im Fondsvermögen dienenden Vorschriften haben sich im Grundsatz bewährt und lassen den Kapitalanlagegesellschaften den notwendigen Spielraum für Beteiligungen an kleineren innovativen Unternehmen. Bei einer Novellierung des KAGG nach Verabschiedung der gegenwärtigen im EG-Ministerrat beratenen Harmonisierungsrichtlinie für Wertpapier-Sondervermögen beabsichtigt die Bundesregierung, den gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, die Genehmigungspflicht durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen, um den Kapitalanlagegesellschaften das Ausnutzen von Marktchancen zu erleichtern und die verwaltungsmäßigen Belastungen der Kapitalanlagegesellschaften zu vermindern.

Nach den geltenden Bestimmungen des KAGG kann eine Kapitalanlagegesellschaft für alle von ihr verwalteten Sondervermögen bis zu 5% der stimmberechtigten Aktien eines Unternehmens erwerben. Diese sogenannte Beherrschungsklausel hat sich in der Praxis insgesamt bewährt. Damit sich für größere Kapitalanlagegesellschaften aber auch eine Beteiligung an kleineren Aktiengesellschaften wirtschaftlich lohnt, ist die Bundesregierung bereit, im Zusammenhang mit der Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinie eine Lockerung der Beherrschungsklausel für diese Aktiengesellschaften vorzuschlagen. Dies erscheint auch wettbewerbspolitisch vertretbar. Als Abgrenzungskriterium kommt insbesondere das Grundkapital der Aktiengesellschaften in Betracht.

Die im Versicherungsaufsichtsgesetz enthaltenen Begrenzungen für den Erwerb von Aktien sind Ausfluß des Prinzips der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge. Eine generelle Anhebung dieser Grenzen würde bei großen Aktiengesellschaften in eine Größenordnung hineinführen, die mit dem Gesichtspunkt der Risikostreuung nicht mehr in Einklang zu bringen wäre. Auch im Ausland bestehen nach den vorliegenden Erkenntnissen keine günstigeren Regelungen. Die Bundesregierung sieht daher derzeit keinen zwingenden Grund, die bestehenden Anlagegrenzen für den Aktienwerb generell anzuheben.

Hinsichtlich der sogenannten Beherrschungsklausel (5%-Klausel) hält es die Bundesregierung für zweckmäßig, einen über 5% hinausgehenden Erwerb weiterhin von der Genehmigung im Einzelfall abhängig zu machen. Derartige Anträge auf Genehmigung sind bisher nur in geringem Umfang gestellt worden. Sollte die Versicherungswirtschaft künftig ein stärkeres Interesse an der Erweiterung dieser Anlagegrenze zeigen, wird sich das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen weiterhin um problemgerechte Lösungen bemühen. Ausnahmeregelungen könnten dabei insbesondere für Beteiligungen an nichtbörsengängigen Unternehmen in Betracht kommen.

Auch bei den geltenden Höchstgrenzen für den gesamten Aktienwerb mit Mitteln des gebundenen Vermögens sieht die Bundesregierung keinen Anlaß für eine Änderung. Die Versicherungswirtschaft hat die ihnen eingeräumten Anlagemöglichkeiten in der Vergangenheit bei weitem nicht genutzt. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten. Bei einem stärkeren Interesse der Versicherungswirtschaft an einer Beteiligung an Kapitalbeteiligungsgesellschaften und ähnlichen Einrichtungen wird sie eine Anhebung der geltenden Höchstgrenzen für den gesamten Aktienwerb unter diesem Aspekt näher prüfen.

7. Abschaffung der Gesellschaftsteuer und der Börsenumsatzsteuer

Die Erhebung der Gesellschaftsteuer ist durch die EG-Richtlinie vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital zwingend vorgeschrieben. Voraussetzung für die Abschaffung der Gesellschaftsteuer ist deshalb eine entsprechende Änderung dieser Richtlinie.

Die EG-Kommission hat dem Rat inzwischen eine Änderung der Richtlinie vorgeschlagen, die die faktische Abschaffung der Gesellschaftsteuer ermöglichen soll. Die Bundesregierung unterstützt diesen Richtlinienvorschlag und wird sich für seine Verabschiedung im EG-Rat einsetzen.

Nach Schaffung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird die Bundesregierung die erforderlichen Schritte für eine Abschaffung der Gesellschaftsteuer und der Börsenumsatzsteuer einleiten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens hängt von den Fortschritten bei der Haushaltskonsolidierung ab.

8. Volle Abzugsfähigkeit der Kosten für den — gesetzlich vorgeschriebenen — Aufsichtsrat bei der Gewinnermittlung (§ 10 KStG)

Die Bundesregierung sieht die Einführung der vollen Abzugsfähigkeit der Aufsichtsratsvergütungen bei der Gewinnermittlung gegenüber anderen steuerlichen Vorhaben nicht als vordringlich an. Sie hat deshalb derzeit nicht die Absicht, dem Gesetzgeber eine entsprechende Änderung vorzuschlagen. Ausländische Erfahrungen auf diesem Gebiet haben für die Bundesrepublik Deutschland einen begrenzten Aussagewert, da die ausländischen Körperschaftsteuersysteme nicht dem Körperschaftsteuerrecht in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

9. Verlängerung des Verlustvortrags (§ 10 d EStG) bei jungen Unternehmen um zwei Jahre

Auf Vorschlag der Bundesregierung wurde der Verlustrücktrag für Verluste der Jahre ab 1983 verbessert. Danach können Verluste bis zur Höhe von 10 Mio. DM von den positiven Einkünften der beiden Vorjahre abgezogen werden. Ein noch verbleibender Verlust kann der Höhe nach unbegrenzt von den Einkünften der fünf auf das Verlustentstehungsjahr folgenden Jahre abgezogen werden.

Diese Zeitspanne ist nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, da sie in aller Regel die volle Verrechnung von Verlusten mit positiven Einkünften anderer Jahre ermöglicht. Insbesondere gilt dies auch für Anlaufverluste junger Unternehmen. Solche Unternehmen dürften kaum überlebensfähig sein, wenn sie nicht innerhalb der jetzt schon vom Gesetz ausgleichsfähig gemachten Zeit in die Gewinnzone gelangen. Entsprechend wird bei Planungen zur Neugründung eines Unternehmens kaum jemals in Rechnung gestellt werden, daß so hohe Verluste über einen so langen Zeitraum entstehen würden, daß noch nach mehr als fünf Jahren Verlustvorträge der Gründungsphase vorhanden sind.

Darüber hinaus ist es gesetztechnisch nicht möglich, den Begriff des jungen Unternehmens so zu bestimmen, daß nur „echte“ Neugründungen begünstigt werden. Das Steuerrecht müßte auf die „rechtliche“ Entstehung eines Unternehmens abstellen, so daß z. B. eine neugegründete GmbH auch dann ein junges Unternehmen wäre, wenn in diese GmbH der Betrieb oder ein verlustträchtiger Betriebsteil eines seit langem bestehenden Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft eingebracht wird. Der Ausnutzung des erweiterten Verlustvortrags durch Unternehmen, die nur bei rechtsformaler, nicht aber bei wirtschaftlicher Betrachtung „jung“ sind, könnte — wenn überhaupt — nur durch umfangreiche und komplizierte Sonderregelungen entgegengewirkt werden, die erfahrungsgemäß aber doch stets Umgehungsmöglichkeiten offenlassen. Die Einführung solcher Vorschriften wäre auch mit dem Ziel der Bundesregierung, weitere Komplikationen des Steuerrechts zu vermeiden, unvereinbar.

Es darf auch nicht verkannt werden, daß auch bei „älteren“ Unternehmen im Laufe ihrer Entwicklung Situationen eintreten können, die der eines „jungen“ Unternehmens vergleichbar sind, insbesondere bei Umstellung von Produktionsverfahren, Einführung neuer Produkte, Erschließung neuer Märkte. In diesen und vergleichbaren Situationen wäre es nicht zu rechtfertigen, Verluste des einen Unternehmens nur über fünf Jahre, die des anderen hingegen zum Beispiel über sieben Jahre zum Abzug zuzulassen. Das „Alter“ des Unternehmens ist kein Umstand, der unterschiedliche Verlustabzugsmöglichkeiten rechtfertigen würde.

Beim Verlustabzug handelt es sich um eine Durchbrechung des Grundsatzes der Periodenbesteuerung, der besagt, daß in jeder Steuerperiode (Veranlagungszeitraum) das jeweils in der Periode erzielte Einkommen zu versteuern ist. Die verwaltungsmäßige Handhabung des Verlustabzugs wird um so schwieriger, je länger der Abzugszeitraum ist. Eine über das geltende Recht hinausgehende Erweiterung wäre daher — wenn man von einem geringen Bedürfnis an einer solchen Änderung ausgeht — wegen der eintretenden Verwaltungskomplizierung nicht zu rechtfertigen.

Der Vergleich mit den Möglichkeiten der Verlustverrechnungen in anderen Staaten ergibt sich aus der beigefügten Anlage zum Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rats zur Harmonisierung der steuerlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Unternehmensverlusten (BR-Drucksache 447/84).

10. Gewährung der Steuervergünstigung des § 6 b EStG in voller Höhe ohne Genehmigungsverfahren für Risikokapital-Beteiligungsgesellschaften, die bei der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen einen Gewinn erzielen und den Veräußerungserlös erneut in Unternehmen im Inland anlegen

Nach geltendem Recht können Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bis zur Höhe von 80 % des Gewinns auf die Anschaffungskosten von Anteilen an Kapitalgesellschaften übertragen werden (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 EStG). Voraussetzung für den Abzug ist u. a. eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der von der Landesregierung bestimmten Stelle, daß der Erwerb der Anteile unter Berücksichtigung der Veräußerung der Anteile volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Unternehmensstruktur eines Wirtschaftszweiges zu verbessern oder einer breiten Eigentumsstreuung zu dienen (§ 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG).

Wird der Gewinn aus einer Beteiligungsveräußerung zum Erwerb einer neuen Beteiligung im Technologiebereich verwendet, so kann der Anteilserwerb durchaus volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne des § 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG sein. Das Unternehmen hat dann einen

Rechtsanspruch auf Erteilung der Bescheinigung nach § 6 b EStG. In förderungswürdigen Fällen kann also schon nach geltendem Recht der Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung bis zu 80 % zum Erwerb einer neuen Beteiligung verwendet werden, so daß sinnvolle Umschichtungen von Beteiligungen durch das Steuerrecht nicht entscheidend behindert werden.

Im übrigen teilt die Bundesregierung die Auffassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, daß eine Stellungnahme zu § 6 b EStG erst nach Erledigung des Prüfungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses erfolgen kann.

11. Abbau gewerbesteuerlicher Hemmnisse bei Kapitalbeteiligungsgesellschaften durch Aufnahme dieser Gesellschaften in § 19 GewStDV

§ 19 GewStDV enthält eine Sonderregelung für Kreditinstitute hinsichtlich der Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen (Gewerkekapi tal und Gewerbeertrag). Durch diese Sonderregelung wird die Hinzurechnung von Dauerschulden zum Einheitswert des Betriebs sowie die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen zum Gewinn beschränkt. Dauerschulden werden danach nur insoweit erfaßt, als der Wert der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet. Dies bedeutet im Ergebnis, daß die Hinzurechnung bei Dauerschulden, die für Betriebsgrundstücke und dauernde Beteiligungen aufgenommen worden sind, durch § 19 GewStDV nicht vermieden wird.

Kapitalbeteiligungsgesellschaften unterhalten dauernde Beteiligungen in Form von Aktien, GmbH-Anteilen, Kommanditanteilen und stillen Beteiligungen an anderen Unternehmen. Eine Einbeziehung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften in die Vorschrift des § 19 GewStDV würde daher nur insoweit eine Entlastung bewirken, als die Dauerschulden zusammen mit dem Eigenkapital den Wert der dauernden Beteiligungen überschreiten. Eine derartige Kreditfinanzierung ist jedoch aus der Sicht der Bundesregierung nicht erwünscht und sollte daher steuerlich auch nicht begünstigt werden. Bei einer angemessenen Kreditfinanzierung würde ebenso wie bei einer Refinanzierung durch Beteiligungen (Aktien, Genußscheine) die Einbeziehung der Kapitalbeteiligungsgesellschaften in § 19 GewStDV steuerlich ohne Auswirkungen bleiben.

Voraussetzungen für die Aufnahme von Kapitalbeteiligungsgesellschaften in § 19 GewStDV wäre im übrigen eine Erweiterung der Ermächtigungsnorm des § 35 c Nr. 2 Buchstabe e GewStG.

12. Mithilfe der öffentlichen Hand bei der Gründung privatrechtlich organisierter Gesellschaften ähnlich dem Berliner Innovations- und Gründerzentrum und den amerikanischen Small Business Investment Companies

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es erst seit kurzem Innovations- und Gründerzentren. Diese

Gründungen, an denen insbesondere Kommunen, Landesbanken, Sparkassen, Universitäten, Industrie- und Handelskammern sowie andere örtliche oder regionale Wirtschaftsvereinigungen beteiligt sind, erfolgten vor allem unter regionalen Gesichtspunkten. Dabei können als typische Erscheinungsformen unterschieden werden:

- Gründerzentren, in denen vorwiegend Unternehmensneugründungen aus dem verarbeitenden Gewerbe und dem produktionsorientierten Dienstleistungssektor angesiedelt sind, bei denen jedoch der Schwerpunkt nicht notwendig auf der Anwendung und Umsetzung neuer Technologien liegt;
- Technologiezentren, in denen neben Neugründungen auch bestehende junge Unternehmen aufgenommen werden, deren Hauptinteresse in der Entwicklung, Produktion und Vermarktung technischer Neuerungen besteht;
- Forschungsparks, in denen forschungsorientierten jungen Betrieben oder Entwicklungsabteilungen von bestehenden Unternehmen eine enge Zusammenarbeit mit Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in räumlicher Nähe geboten wird.

Durch die zahlreichen regionalen Initiativen zur Errichtung von Innovations- und Gründerzentren werden die bundesweiten Maßnahmen des Bundeswirtschaftsministeriums zur Existenzgründungsförderung in geeigneter Weise ergänzt und unterstützt. Auch der Modellversuch zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen des Bundesforschungsministeriums wird dadurch sinnvoll ergänzt. In diesen Modellversuch sollen künftig auch in begrenzter Zahl innovative Unternehmensgründungen einbezogen werden, die sich in einem Technologiepark ansiedeln.

Die Bundesregierung verfolgt deshalb die weitere Entwicklung dieser Einrichtungen mit großem Interesse; eine unmittelbare Förderung dieser Einrichtungen durch den Bund hält sie nicht für zweckmäßig.

Die amerikanischen Small Business Investment Companies (SBIC) sind als eine besondere Form von Wagnisfinanzierungsgesellschaften anzusehen. Gegenwärtig gibt es davon in den USA rd. 500 Gesellschaften, die von einer unabhängigen Behörde, der Small Business Administration (SBA), auf gesetzlicher Grundlage konzessioniert, finanziert und kontrolliert werden. Die Erteilung der Konzession ist dabei Voraussetzung für die Inanspruchnahme verbilligter und verbürgter Kredite sowie für Steuervorteile für Anleger und Finanzierungsgesellschaften.

Die Erfahrungen mit den SBIC zeigen, daß auf diesem Wege in erheblichem Umfang anlagebereites Kapital in junge, mittelständische Unternehmen geleitet werden kann. Insofern wurde das Ziel der Wachstumsfinanzierung durch das SBIC-Modell weitgehend erreicht. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Erfolg dieses Fördermodells wesentlich auf der Gewährung von erheblichen Steu-

ervorteilen und zinsverbilligten und verbürgten Krediten beruht. Auch konnte die Eigenkapitalausstattung kleiner und mittlerer Unternehmen auf diese Weise nicht wesentlich verbessert werden, weil überwiegend Darlehen nachgefragt und vergeben wurden.

In der Bundesrepublik Deutschland stehen für die Mittelstandsförderung mit dem ERP-Existenzgründungsprogramm und dem Eigenkapitalhilfeprogramm wirkungsvolle Instrumente bereit. Mit diesen speziellen Förderprogrammen des Bundes wurden 1984 rd. 17 000 Existenzgründungen gefördert, mit denen nach Schätzungen der Lastenausgleichsbank etwa 85 000 Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert wurden. Auch für 1985 stehen ausreichende Haushaltsmittel bereit, um diese Programme, die von der Wirtschaft überaus positiv aufgenommen wurden, mit unverändert günstigen Konditionen fortführen zu können.

Ferner wird die Bundesregierung 1985 eine Ansparsförderung für Existenzgründer einführen, die über den Haushalt des Bundesministers für Wirtschaft finanziert und unter Einschaltung der Lastenausgleichsbank durchgeführt werden soll. Danach werden künftig private Sparleistungen, die der Ansparung des notwendigen Eigenkapitals für eine Existenzgründung dienen, mit einem Ansparszuschuß in Höhe von 20 %, maximal 10 000 DM, gefördert.

Diese speziellen Maßnahmen zur Existenzgründung, zu denen auch die Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen gehört, leisten einen wichtigen Beitrag für Wachstum und Beschäftigung.

Seit einigen Monaten entstehen daneben in verschiedenen Bereichen neue privatrechtlich organisierte Gesellschaften, die von Banken, Sparkassen, Sparkassenverbänden, Großunternehmen und der Versicherungswirtschaft getragen werden. Dadurch wird das Angebot an Eigenkapital nicht unwesentlich verbessert. Die Bundesregierung begrüßt diese Initiativen. Die Kapitalmärkte bleiben nach ihrer Ansicht das effizienteste Steuerungsinstrument, um die Wirtschaft mit dem notwendigen Eigenkapital auszustatten.

13. Herstellung der Chancengleichheit junger Unternehmen mit anderen Wettbewerbern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die für die Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen nationalen und internationalen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge schreiben den Grundsatz einer wettbewerblichen Vergabe fest. Insofern besteht zwischen den verschiedenen Anbietern grundsätzlich Chancengleichheit.

Die 1984 fertiggestellte Novelle der „Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ — VOL/A (neu) — hat zur Vereinheitlichung der Vergabevorschriften u. a. wichtige Grundsätze der Mittelstandsrichtlinien der Bundesregierung vom 1. Juni 1976 übernommen. Damit wird dem

wichtigen Anliegen, kleine und mittlere Unternehmen im Auftragswesen weitestmöglichst zu beteiligen, entsprochen. Diese Änderungen kommen in besonderem Maße auch jungen, innovativen Unternehmen zugute.

Die neue VOL/A sieht u. a. vor, daß

- bei der Leistungsbeschreibung mehr Spielraum für technologische Neuerungen geschaffen wird (§ 8, § 17, Nr. 3 [5]);
- Leistungen entsprechend der Regelung in den „Mittelstandsrichtlinien“ soweit wie möglich in Lose zu teilen sind, damit sich auch Unternehmen mit (noch) geringer Produktionskapazität bewerben können (§ 5);
- der öffentliche Auftraggeber sich durch die für die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe vorgesehene Erkundung des Bewerberkreises auch über bisher noch nicht etablierte Unternehmen unterrichtet (§ 4);
- den erfolglosen Bietern Informationsrechte (sog. ex-post-Transparenz) eingeräumt werden (§ 27), womit besonders den Bedürfnissen der mittelständischen Wirtschaft entsprochen wird.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die volle Ausnutzung der in der VOL/A enthaltenen Chancen auch jungen Unternehmen, insbesondere in zukunftsorientierten Bereichen, eine aussichtsreiche Beteiligung an Vergabeverfahren der öffentlichen Hand ermöglichen wird.

14. Ausweitung und bessere Organisation des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

Die Bundesregierung hält es für eine wichtige Aufgabe, den Technologietransfer zwischen Grundlagenforschung, anwendungsorientierter Forschung und marktbezogener Entwicklung zu verbessern. Eine enge und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft wird bereits in den Instituten der Fraunhofer Gesellschaft und in den Instituten der Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereinigungen (AIF) praktiziert, bei denen ein intensiver Wissenstransfer gerade auch zu kleinen und mittleren Unternehmen stattfindet. Die Aufstockungen der Haushaltsmittel für die Institute der Fraunhofer Gesellschaft um 6,4 Mio. DM auf 114,9 Mio. DM und für die Institute der AIF um 5 Mio. DM auf 90 Mio. DM ermöglichen es, den

Technologietransfer über diese Institute weiter zu intensivieren.

Eine weitere effiziente Form des Technologietransfers ist der Personalaustausch zwischen Wissenschaft und Industrie. Zur Stärkung dieser Zusammenarbeit hat der Bundesminister für Forschung und Technologie im vergangenen Jahr die neue Fördermaßnahme „Forschungsk Kooperation zwischen Industrie und Wissenschaft“ eingerichtet. Gefördert wird die FuE-Tätigkeit von Nachwuchswissenschaftlern aus Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die in Forschungseinrichtungen entsandt und dort mit wissenschaftlichen Aufgaben aus dem Bereich der FuE-Tätigkeiten des jeweiligen Unternehmens betraut werden. Dadurch sollen die Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in industrielle Innovationen erleichtert und gleichzeitig praxisbezogene Problemstellungen in die Forschungseinrichtungen eingebracht werden.

Daneben hat der Bundesminister für Forschung und Technologie in den beiden vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die insbesondere der Verbesserung des Technologietransfers dienen sollen. Dazu gehören u. a.:

- der Modellversuch „Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen“, der inhaltlich erweitert wurde und für den die Haushaltsmittel von bisher 100 Mio. DM auf 325 Mio. DM erhöht wurden;
- die Intensivierung des Technologietransfers aus den von Bund und Ländern finanzierten Großforschungseinrichtungen in die Wirtschaft (vgl. Bericht der Bundesregierung „Status und Perspektiven der GFE“, Drucksache 10/1327);
- die Förderung der Verbundforschung zur arbeitsteiligen Bearbeitung übergreifender, thematisch-funktionell zusammenhängender Problemstellungen in Forschung und Entwicklung;
- die Erweiterung des Programms Auftragsforschung und Entwicklung;
- die Einrichtung eines Technologietransferpreises.

Die Bundesregierung betrachtet es als eine wichtige und dauernde Aufgabe, die Voraussetzungen für einen effizienten Technologietransfer zu schaffen. Die dafür vorgesehenen Maßnahmen und Programme werden ständig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

